

Vertraulichkeitsvereinbarung für Ingenieurverträge

Zwischen SiteLog GmbH, Rüttenscheider Straße 97A-99, 45130 Essen
(Auftragnehmer(in)(AN) bzw. Datenempfänger(in) - vollständigen Namen und Anschrift einsetzen)

.....

und der EMSCHERGENOSSENSCHAFT, Essen
(Auftraggeber(in))

und
(vom/n Auftraggeber(in) (AG) auszufüllen, ggf. weitere(n) Auftraggeber(in) und/oder sonstige(n) Datenlieferanten(in)

.....
mit vollständigem Namen und Anschrift ergänzen)

**ggf. Vertragspartner(in) des/der Auftragnehmers(in) bzw. des/der
Datenempfängers(in) *)**
(vom/n Auftraggeber(in) auszufüllen, ggf. weitere(n) Auftraggeber(in)

.....
und/oder sonstige(n) Datenlieferanten(in) mit vollständigem Namen und Anschrift ergänzen)

Gegenstand:
(Auftragsgegenstand laut Ingenieurvertrag, Projektnummer)

..... Baumaßnahme 1566-05E3 Ökologische Verbesserung km 49,5 - 53,6 , SiGeKo Leistungen

.....

**) Nichtzutreffendes bitte streichen!*

Präambel

Im Rahmen des o.a. Ingenieurvertrages erhält der/die Auftragnehmer(in) bzw. Datenempfänger(in) von der Auftraggeberin Informationen sowie sach- und personenbezogene Daten dargestellt. Um den Schutz und die Vertraulichkeit der Informationen und Daten zu gewährleisten, schließen die Parteien folgende Vertraulichkeitsvereinbarung:

1. Vertrauliche Projektinformationen

Vertrauliche Projektinformationen sind sämtliche Informationen sowie sach- und personenbezogene Daten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt mündlich, schriftlich oder elektronisch zwischen der Auftraggeberin und dem/der Auftragnehmer/in ausgetauscht wurden oder zukünftig ausgetauscht werden. Dies gilt auch, wenn die betreffende Information nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist.

2. Pflichten des/der Auftragnehmers/in bzw. Datenempfängers/in

- a) Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, sämtliche vertrauliche Projektinformationen und Erkenntnisse, die sich daraus ableiten lassen – streng vertraulich zu behandeln, nur zu dem beauftragten Zweck für das genannte Projekt im internen Gebrauch zu nutzen, nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Auftraggeberin nicht an unbefugte Personen sowie an Dritte weiterzugeben, zu veräußern oder zu veröffentlichen.
- b) Er/Sie verpflichtet sich weiter, auch – soweit vorhanden – seine Mitarbeiter/innen und Berater/innen, die bestimmungsgemäß Zugang zu vertraulichen Projektinformationen haben, durch schriftliche Vereinbarungen zur vertraulichen Behandlung und auf das Datengeheimnis nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu gewährleisten, dass diese die Daten nicht für eigene Zwecke nutzen. Diese Pflichten bestehen auch über das Ende des jeweiligen Arbeits- und Dienstverhältnisses hinaus. Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in wird seine/ihre Tochtergesellschaften, sonstige verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen, die den Zugriff auf vertrauliche Projektinformationen haben, anweisen, die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung einzuhalten.
- c) Er/Sie verpflichtet sich weiter, analoge und digitale Datenträger und sonstige Sicherungsmedien mit vertraulichen Projektinformationen stets zugriffssicher vor Unbefugten zu verwahren. Der Zugriff auf die vertraulichen Projektinformationen ist auf solche Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen zu beschränken, die sie in angemessener und notwendiger Weise für die Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Projekts benötigen.

- d) Er/Sie verpflichtet sich ferner, die Rechte der Auftraggeberin bzw. der weiteren Datenlieferanten an diesen Daten zu beachten. Alle vertraulichen Projektinformationen verbleiben im Eigentum und der Urheberschaft der Auftraggeberin, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich anderes.
- e) Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin sind die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und es ist insbesondere unbefugten Personen der Zugang zu den Systemen, Programmen und Daten der Auftraggeberin zu verwehren.
- f) Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er/sie davon Kenntnis erlangt oder Grund für die Annahme hat, dass unbefugte Personen Zugang zu den vertraulichen Projektinformationen hatten/haben.

3. Ausnahmen und gesetzliche Offenlegungspflichten

- a) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datengeheimnis erfasst nicht offenkundige Daten. Die Beweislast für den Nachweis, dass im Einzelfall eine Offenkundigkeit vorliegt, liegt bei dem/der Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in.
- b) Soweit der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in durch gesetzliche Vorschriften gezwungen ist oder wird, Informationen oder Daten gegenüber öffentlichen Stellen oder Gerichten offenzulegen, ist er/sie verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich von der Verpflichtung, ihrem Umfang und den genauen Gegebenheiten des Falls in Kenntnis zu setzen, mit der Auftraggeberin zu möglichen rechtlichen Schritten zur Verhinderung oder Begrenzung der Offenlegung Rücksprache zu nehmen und gegenüber der öffentlichen Stelle oder dem Gericht nur den Teil der Informationen und/oder Daten offenzulegen, dessen Offenlegung rechtlich geboten ist.

4. Schadensersatz und Vertragsstrafe

- a) Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin im Falle einer Verletzung der in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen den daraus unmittelbar und/oder mittelbar entstandenen Schaden zu ersetzen.
- b) Bei Verträgen mit einer geprüften Nettoschlussrechnungssumme von min. 5.000,- € verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in überdies eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % von der geprüften Nettoschlussrechnungssumme, mindestens jedoch 2.000,- €, maximal 20.000,- € für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung an den/die Auftraggeber/in zu zahlen.

5. Rechte Dritter und Nutzungsrechte

- a) Die Überlassung von Informationen und Daten begründet keinerlei Gewähr oder Haftung der Auftraggeberin für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Information oder Daten oder dafür, dass die Information frei sind von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter.
- b) Ebenso wenig ist mit der Überlassung die Einräumung von Nutzungsrechten verbunden. Sofern ein Auftrag im Rahmen eines Entwicklungsvorhabens erfolgt, überträgt der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in alle Rechte an Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes der Auftraggeberin auf diese. Darüber hinaus überträgt der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in alle Nutzungsrechte an den Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen, auf die Auftraggeberin. Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in sichert ausdrücklich zu, keinerlei Rechte und Änderungen und/oder Ergänzungen des Konzeptes der Auftraggeberin herzuleiten.

6. Herausgabe / Vernichtung von Informationen

- a) Soweit kein Widerspruch zu gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zum Landesrecht besteht, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von dem/der Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in unverzüglich alle Informationen und Daten einschließlich Kopien sowie alle angefertigten Notizen, die sich in seinem/ihrer Besitz befinden, an die Auftraggeberin zurückzugeben.
- b) Vervielfältigungen und sonstige von dem/der Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in erstellte Unterlagen sind ebenfalls zurückzugeben oder so zu vernichten, dass eine Verwendung der Daten unmöglich ist (physikalische Zerstörung).
- c) Der/die Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in verpflichtet sich, der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche Informationen und Daten und deren Vervielfältigungen insgesamt zurückgewährt oder zerstört wurden.
- d) Kommt zwischen dem/der Auftragnehmer/in bzw. Datenempfänger/in kein Ingenieurvertrag zustande oder endet die Zusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt gelten die Bestimmungen von Nr. 6 dieser Vereinbarung sinngemäß.

7. Laufzeit

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die Dauer des Projekts und für einen Zeitraum von 10 Jahren darüber hinaus.

8. Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Datenschutzes gemäß Datenschutzgesetz NRW, Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Verstöße beim Umgang mit Ergebnissen der Landesvermessung oder Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster nach dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sind.

9. Sonstiges

- a) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung begründet keine Pflicht der Parteien, entsprechend der Präambel einen Ingenieurvertrag abzuschließen.
 - b) Sie regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
 - c) Sie unterliegt deutschem Recht.
 - d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- l ggf. aufzunehmender Verweis auf die Datenquelle in Präsentationen/analoge Darstellungen:

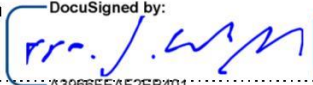

.....
Ort

Essen
.....
Ort

.....
Datum

08.04.2025
.....
Datum

.....
Unterschrift des/der AG / oder qual. el. Signatur)

DocuSigned by:

A3968FEAF2EB401.....
Signed by:

45FC0288445E47B.....
.....
Unterschrift des/der AN / oder qual. el. Signatur)

.....
Name der Auftraggeber/in (in Blockschrift)

ppa. J. Wittkamp i.A. B. Erdmann
.....
Name des/der Auftragnehmers/in (in Blockschrift)

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)**

Nr. 22 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. März 1974

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung
nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)**

i. d. F. des Gesetzes vom 15.08.1974

§ 1

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,

in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder

auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. 1 S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Emschergenossenschaft und Lippeverband
Regelung Korruptionsprävention
Anhang: Verpflichtungserklärung für Dritte

Niederschrift
über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes
über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- Verpflichtungsgesetz - vom 02.03.1974 (BGBl., Seite 547)

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

SiteLog GmbH, Rüttenscheider Straße 97A-99, 45130 Essen, Amtsgericht Essen HRB 25899

(Name/Firma, Anschrift, ggf. HRA- bzw. HRB-Nummer)

hier handelnd durch

ppa. Joachim Wittkamp (Geschäftsführung), i.A. Björn Erdmann (Projektleiter Team Arbeitssicherheit)

(Name, Stellung im Unternehmen)

ausgewiesen durch Personalausweis/elektronische Signatur* Vertretungsberechtigung nachgewiesen durch,

wurde heute mündlich verpflichtet und hat im Beisein des/der rechtsunterzeichnenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Emschergenossenschaft/des Lippeverbandes* nachfolgende **Erklärung** abgegeben:


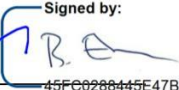
Ich wurde auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurden die umseitigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches sowie der wesentliche Inhalt der Regelung Korruptionsprävention von EGLV bekannt gegeben.

Ich erkläre, nunmehr über den Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und diese Bestimmungen zu beachten. Auf die strafrechtlichen und vertragsrechtlichen möglichen Folgen einer Pflichtverletzung und die in diesem Fall mögliche außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses wurde ich ausdrücklich hingewiesen. Ich unterzeichne dieses Protokoll als Zeichen meines Einverständnisses und bestätige gleichzeitig den Empfang der Zweitschrift der Niederschrift und der o. g. Vorschriften.

Die an diesem und an künftigen Projekten beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Unternehmens werde ich über die hier eingegangene Verpflichtung informieren.

Emschergenossenschaft und Lippeverband
Regelung Korruptionsprävention
Anhang: Verpflichtungserklärung für Dritte

Gelesen und unterschrieben:
(Auftragnehmerin/Auftragnehmer)

08.04.25  
A3066FEAF2EB401... 45FC0288445E47B...

Datum, Unterschrift

ppa. J. Wittkamp i.A. B. Erdmann

Unterschrift in Druckbuchstaben

geschlossen:
(Emschergenossenschaft/Lippeverband*)

Datum, Unterschrift

Unterschrift in Druckbuchstaben